

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Im Winter: Die Pflichten bei Eis und Schnee

Wegen der aktuellen winterlichen Wetterlage thematisieren wir heute die sogenannte Schneeräum- und Streupflicht, denn es gilt: **Grundstückseigentümer sind für die Sicherheit zuständig!**

Alle Jahre wieder ergeben sich im Winter aufgrund von Eis und Schnee auf den Grundstücken, Gehwegen und Straßen Probleme zwischen den Nachbarn. Sind die Gehwege, die Zuwege sowie die Hauseingänge nicht gestreut und geräumt können sich Passanten vor Ihrer Haustüre verletzen. Hier sind Grundstückseigentümer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese keine Schäden erleiden. In der Regel müssen Gehwege, ebenso wie die Zugänge zu Haus, Garage und Mülltonne, **an Werktagen zwischen 7 Uhr morgens und 20 Uhr abends** von Schnee und Eisglätte befreit werden – aus Umweltgründen nicht mit Salz, sondern mit Sand oder Sägespänen. **An Sonn- und Feiertagen ist erst ab 9 Uhr morgens** für die Sicherheit auf den Wegen zu sorgen. Wie oft Eigentümer oder Mieter Schnee schippen und streuen müssen, hängt vom Wetter ab: Bei starkem Schneefall reicht einmal am Morgen nicht aus. Wer also berufstätig ist, muss tagsüber für Ersatz sorgen. Im Zweifelsfall muss für diese Aufgabe jemand beauftragt werden. Die Übertragung der Räum- und Streupflicht z. B. auf den Nachbarn setzt wegen der weitreichenden Konsequenzen **eine schriftliche Abmachung** voraus. In dieser schriftlichen Abmachung sollte also genau aufgenommen werden, wer welche Flächen wann und mit welchen Mitteln schnee- und eisfrei hält.

Für die öffentlichen Fahrbahnen und Gehwege vor den Grundstücken ist im Prinzip die Stadt Overath reinigungs- und streupflichtig. Die Durchführung der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes erfolgt im Rahmen der Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit der Stadt nach einer Prioritätenliste im Straßenverzeichnis: <https://www.overath.de/strassenverzeichnis.pdf> Bei nachbarschaftlich gemeinsam benutzten Grundstücksflächen, Wegen oder Zufahrten sollten gemeinschaftliche Vereinbarungen über die notwendigen Winterpflichten getroffen werden. Hier ist ebenfalls die Absprache der Räum- und Streupflicht wegen der weitreichenden Konsequenzen in einer schriftlichen Abmachung festzuhalten.

Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht in Mietshäusern:

Wenn der Grundstückseigentümer und gleichzeitig Straßenanlieger seine Schneeräum- und Streupflicht für seinen Grundstücksbereich und die vor dem Grundstück liegende Gehwegfläche auf die Mietparteien überträgt, reicht der Hinweis auf die Hausordnung nicht aus. Vielmehr bedarf es einer aktuellen, schriftlichen Festlegung, die allen Mietparteien zugänglich sein muss - z.B. durch **Aushang im Treppenhaus**. Hierin ist zu regeln, welcher Mietpartei in welchem Zeitraum die Schneeräum- und Streupflicht obliegt. Selbstverständlich können die Mietparteien im Bedarfsfall auch zeitlich tauschen. Zur Vermeidung von rechtlichen Ansprüchen Dritter sollte dieser Tausch am besten schriftlich festgehalten werden.

Das Schiedsamt ist dem Rathaus Overath untergeordnet:

www.overath.de/schiedsamt.aspx

Nützlich und informativ ist auch das Internet Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice: www.justiz.nrw/

Die Schiedsfrauen der Stadt Overath wünschen allen Overather BürgerInnen erholsame Festtage und ein vor allem gesundes neues Jahr 2022!



Foto: ak

Foto: ak

Anette Kühnel
Schiedsfrau
Telefon: 0 22 04 7 41 84
Email: anette.kuehnel@schiedsfrau.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Telefon: 0 22 06 8 49 22
Email: kerstin.wester@schiedsfrau.de